



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 121
Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/79/462, Ziff. 24)]

79/192. Arbeitsmethoden des Dritten Ausschusses

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der Rolle und Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Wichtigkeit ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung, die auch weiterhin als Richtschnur für ihre Tätigkeit dient,

unter Hinweis auf ihre Resolution [60/251](#) vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat als Nebenorgan der Generalversammlung einrichtete, und in Anerkennung der Arbeit des Rates,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [77/335](#) vom 1. September 2023 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung und feststellend, dass die Versammlung in der genannten Resolution jeden Hauptausschuss bat, seine Arbeitsmethoden gegebenenfalls weiter zu erörtern,

Kenntnis nehmend von der ersten informellen Sitzung des Dritten Ausschusses über Arbeitsmethoden, die am 2. Mai 2024 im Einklang mit Resolution [77/335](#) stattfand,

unter Hinweis darauf, dass der Dritte Ausschuss der Hauptausschuss der Generalversammlung ist, der für soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten zuständig ist, und eingedenk dessen, dass der Ausschuss außerdem für die ihm von der Generalversammlung zugewiesenen Tagesordnungspunkte verantwortlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [45/175](#) vom 18. Dezember 1990 über die Rationalisierung der Tätigkeit des Dritten Ausschusses und [58/316](#) vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,



in Würdigung der Praxis, interaktive Dialoge und Präsentationen mit Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, Vorsitzenden der Vertragsorgane, Vertreterinnen und Vertretern der Vereinten Nationen und anderen Mechanismen und Sachverständigen, die dem Dritten Ausschuss Bericht erstatten, abzuhalten,

besorgt über den erheblichen Anstieg des Arbeitsvolumens des Dritten Ausschusses, namentlich der Resolutionen und interaktiven Dialoge, deren Anzahl sich in den letzten 15 Jahren fast verdreifacht hat,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Arbeitsmethoden des Dritten Ausschusses so zu überarbeiten, dass die Qualität seiner Erörterungen und die Wirkung seiner Beratungen sowie seine Effizienz verbessert werden, gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Straffung und Rationalisierung seiner Arbeit, um ein für den Ausschuss zu bewältigendes Arbeitsvolumen zu erreichen und eine hohe Qualität seiner Beratungen zu gewährleisten, ohne deren Inhalt zu beeinträchtigen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, das Zusammenwirken zwischen dem Dritten Ausschuss und dem Menschenrechtsrat zu verstärken, einschließlich der Praxis der Präsidentschaft des Menschenrechtsrats, Zusammenfassungen der letzten Tagungen des Rates weiterzugeben,

1. *beschließt*, die vom Dritten Ausschuss im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung praktizierte Begrenzung der für die allgemeine Diskussion und die interaktiven Dialoge vorgesehenen Zeit beizubehalten;

2. *ersucht* das Präsidium des Dritten Ausschusses, im Benehmen mit dem Sekretariat Möglichkeiten zur Verbesserung der zeitlichen Effizienz der interaktiven Dialoge und Präsentationen zur weiteren Prüfung und Beschlussfassung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

3. *ersucht* das Präsidium des Dritten Ausschusses *außerdem*, die steigende Zahl interaktiver Dialoge mit dem Ausschuss in Absprache mit dem Präsidium des Menschenrechtsrats sowie durch alle Seiten einschließende und transparente Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu bewältigen und sich in diesem Zusammenhang mit den Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, den Vorsitzenden der Vertragsorgane, Sachverständigen und anderen Mechanismen im Ausschuss über den Zeitplan der interaktiven Dialoge abzustimmen, um gemeinsam einen Fahrplan zu beschließen, der zu einem Programm führt, das die Zahl der interaktiven Dialoge auf jeder Jahrestagung schrittweise auf eine überschaubare Zahl reduziert, und zu diesem Zweck unter anderem zu erwägen,

a) eine empfohlene Obergrenze für die Anzahl der interaktiven Dialoge auf jeder Jahrestagung festzulegen;

b) auf jeder Tagung interaktive Dialoge einzuplanen, unter anderem auch turnusmäßig, dabei auf inhaltliche Ausgewogenheit zu achten und dafür zu sorgen, dass die Qualität der Arbeit des Dritten Ausschusses nicht beeinträchtigt wird;

c) den Fahrplan auf der achtzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen und Zielvorgaben für seine Umsetzung bis zur vierundachtzigsten Tagung der Versammlung zu setzen, zur Prüfung und Genehmigung durch die Mitgliedstaaten;

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass sich kombinierte Unterrichtungen auf vorangegangenen Tagungen positiv auf das Zeitmanagement, das Aufzeigen von Verbindungen zwischen den Mandaten und die Verbesserung der Qualität und Effizienz der Arbeit des Dritten Ausschusses ausgewirkt haben, und beschließt unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 3, dass interaktive Dialoge gegebenenfalls kombiniert werden können, auch nach regionalen Kriterien;

5. *dankt* den Mitgliedstaaten, die der Aufforderung, dem Dritten Ausschuss Resolutionen zwei- oder dreijährlich vorzulegen, bereits gefolgt sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es bei der Anforderung von Berichten des Generalsekretärs keinen Automatismus geben soll;

6. *legt* den Haupteinbringern von Resolutionen des Dritten Ausschusses *nahe*, eine Straffung der Resolutionen in Erwägung zu ziehen, sich auf handlungsorientierte Ziffern im Beschlussteil zu konzentrieren und Ersuchen um Berichte, die sich mit entsprechenden Ersuchen des Menschenrechtsrats decken, zu beschränken und unter anderem Ersuchen um konsolidierte Berichte zu erwägen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Ersuchen seitens der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats um interaktive Dialoge mit dem Dritten Ausschuss abzustimmen;

8. *ersucht* darum, dass die vorläufige Liste der Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren, der Vorsitzenden der Vertragsorgane und anderer Sachverständiger, die Präsentationen halten sollen, sowie das Arbeitsprogramm den Mitgliedstaaten auch künftig vor der Tagung zur Prüfung zugeleitet werden;

9. *erinnert* an ihre Resolution 47/202 B vom 22. Dezember 1992 über die Konferenzplanung und fordert die Verfasserinnen und Verfasser von Berichten, die Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren, die Vorsitzenden der Vertragsorgane, die Sachverständigen und anderen Mechanismen nachdrücklich auf, ihre Berichte der Generalversammlung rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, damit die genannte Resolution eingehalten und auch die Verfügbarkeit der Berichte in allen Amtssprachen ermöglicht wird;

10. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle Berichte den Mitgliedstaaten rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunkts, unter dem diese Berichte gemäß dem Arbeitsprogramm erörtert werden sollen, online zur Verfügung gestellt werden;

11. *ersucht* das Sekretariat des Dritten Ausschusses, die Mitgliedstaaten im Einklang mit der bisherigen Praxis auch künftig regelmäßig über den Stand der während der Tagung zur Prüfung vorgelegten Berichte zu informieren, so auch über die Gründe für eine verzögerte Veröffentlichung;

12. *begrüßt* die Praxis, ein informelles Papier über die Arbeitsmethoden, die Erkenntnisse und die bewährten Verfahren des Dritten Ausschusses zu verfassen, und ermutigt das Präsidium des Ausschusses, das Papier im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch künftig weiter zu aktualisieren;

13. *beschließt*, dass der Dritte Ausschuss auf seiner sechsendachtzigsten Tagung im Jahr 2031 seine Arbeitsmethoden gegebenenfalls weiter überprüfen soll.

53. Plenarsitzung
17. Dezember 2024